

MUSTER · ZUM AUSFÜLLEN UND VERHANDELN

Dienstvereinbarung über das Streckenprotokoll im Winterdienst

Erfassung, Auswertung, Aufbewahrung und Löschung der mit den Apps *Ordavis Winterdienst* und *Ordavis Bereitschaftsleitung* erzeugten Streckenprotokolle.

ZWISCHEN

der [Gemeinde / Stadt ...], vertreten durch [Bürgermeisterin / Bürgermeister]
— nachfolgend **Dienststelle** —

UND

dem Personalrat der [Gemeinde / Stadt ...], vertreten durch [Vorsitz]
— nachfolgend **Personalrat** —

VOR DEM GEBRAUCH — VIER STELLEN SIND ZU PRÜFEN

Dieses Muster ist ein **Verhandlungsentwurf, keine Rechtsberatung**. Es ist vor der Zeichnung durch die Rechtsvertretung der Dienststelle und den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu prüfen. Vier Punkte ausdrücklich:

- **Die Paragraphenangaben zum Personalvertretungsrecht** — Rechtsgrundlage der Dienstvereinbarung und Ziffer des Mitbestimmungstatbestands — sind am geltenden Wortlaut des für Sie einschlägigen Landesgesetzes zu bestätigen. Sie stehen hier als Ausfüllstelle.
- **Die Reichweite des Verwertungsverbots** (§ 8) ist rechtlich umstritten; ein vollständiger Ausschluss dürfte bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen nicht durchgreifen. Der Entwurf trennt das deshalb, statt es zu behaupten.
- **Die Fristen** in Anlage 3 sind Vorschläge. Die Frist für das Streckenprotokoll folgt der Verjährung von Personenschäden und ist eine Entscheidung der Dienststelle, nicht des Systems.
- **Die Alarmierung des Räumkommandos ist nicht Gegenstand** dieser Vereinbarung (§ 1 Abs. 3). Sie verarbeitet private Rufnummern und braucht eine eigene Regelung mit eigener Frist.

PRÄAMBEL

Die Dienststelle ist zur Räumung und Streuung der in ihrer Verkehrssicherungspflicht stehenden Straßen, Wege und Plätze verpflichtet. Im Streitfall trägt sie die Beweislast dafür, dieser Pflicht genügt zu haben. Ansprüche aus einem Personenschaden verjähren kenntnisunabhängig erst nach dreißig Jahren.

Zur Führung dieses Nachweises setzt die Dienststelle die in § 2 genannten Anwendungen ein. Dabei entstehen Daten, die einzelnen Beschäftigten zugeordnet werden können und die **objektiv geeignet sind, deren Verhalten**

und Leistung zu überwachen. Eine solche Überwachung ist nicht beabsichtigt und wird durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

Die Beteiligten sind sich einig, dass das Streckenprotokoll **zuerst die Beschäftigten entlastet**: Es belegt gegenüber Dritten, dass eine Strecke zu einer bestimmten Zeit behandelt wurde, und tritt damit an die Stelle der Erinnerung einzelner Personen. In diesem Verständnis schließen sie die nachfolgende Vereinbarung auf der Grundlage von § [\[•\]](#) [\[LPersVG\]](#).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Dienststelle, die im Winterdienst Räum-, Streu- oder Kontrollfahrten durchführen oder Handstreuung leisten, einschließlich der Beschäftigten in Rufbereitschaft und der Bereitschaftsleitung.
- (2) Sie gilt sachlich für die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Auswertung und Löschung der Streckenprotokolle einschließlich der Kontrollfahrtprotokolle sowie für die zu ihrer Erzeugung eingesetzten Geräte und Programme.
- (3) **Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind** die Alarmierung des Räumkommandos und die dafür geführte Rufnummernliste. Sie verarbeiten Daten anderer Art und werden gesondert geregelt.

Warum getrennt: Die Rufnummernliste enthält private Kontaktdaten und liegt bewusst auf einem einzigen Gerät. Ihre Aufbewahrungsfrist ist deutlich kürzer als die des Streckenprotokolls. Zwei Gegenstände in einer Vereinbarung führen dazu, dass die kürzere Frist der längeren angeglichen wird.

§ 2 Gegenstand und Zweck

- (1) Eingesetzt werden:
 - a. die Anwendung **Ordavis Winterdienst** auf den Fahrzeuggeräten der Räum- und Streufahrzeuge,
 - b. die Anwendung **Ordavis Bereitschaftsleitung** auf dem Gerät der Bereitschaftsleitung,
 - c. das Programm **Streckenprotokoll ansehen** im Baubetriebshof zur Prüfung einzelner Protokolle.
- (2) **Zweck der Verarbeitung ist ausschließlich der Nachweis der Erfüllung der Räum- und Streupflicht** gegenüber Dritten, Versicherungen, Aufsichtsbehörden und Gerichten sowie die Sicherung der dafür erforderlichen Beweismittel.
- (3) Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit der Räum- und Streupflicht der Dienststelle und den Vorschriften des einschlägigen Landesdatenschutzgesetzes. Diese Vereinbarung konkretisiert die Verarbeitung im Sinne von Art. 88 Abs. 1 DSGVO.

Keine Einwilligung. Die Verarbeitung stützt sich nicht auf eine Einwilligung der Beschäftigten. Im Beschäftigungsverhältnis fehlt es regelmäßig an der Freiwilligkeit, und ein Beweismittel, das durch Widerruf entfallen könnte, wäre keines.

§ 3 Abschließender Katalog der erfassten Daten

- (1) Erfasst werden ausschließlich die in **Anlage 1** aufgeführten Angaben. Der Katalog ist **abschließend**.
- (2) Die Ortungsdaten werden während der Behandlung einer Strecke im Abstand von zehn Sekunden erfasst. **Während der An- und Rückfahrt (Betriebszustand „Wegstrecke“) werden keine Ortungsdaten erfasst**, sondern nur die Zeitpunkte des Ausrückens, des Streckenbeginns, des Streckenendes und der Rückkehr.
- (3) **Standzeiten werden zusammengefasst erfasst**. Bleibt das Fahrzeug länger als drei Minuten innerhalb von 25 Metern, entsteht für die weiteren Takte ein einzelner Eintrag mit Beginn, Ende und der Zahl der zusammengefassten Takte. Eine Auswertung des Verlaufs innerhalb einer Standzeit ist damit ausgeschlossen.

Warum das im Datenkatalog steht: Ein stehendes Fahrzeug behandelt keine Straße. Was die deckungsgleichen Einzelpunkte gegenüber einem Eintrag mit Beginn und Ende zusätzlich hergäben, wäre allein die minutengenaue Rekonstruktion einer Pause — und die ist nicht Zweck dieser Verarbeitung. Die ersten drei Minuten werden weiterhin einzeln geschrieben, damit eine unterbrochene Aufzeichnung nicht verloren geht.
- (4) Freitextfelder — Vorkommnis „Sonstiges“, Handstreu-Ort „Sonstiges“ — sind auf sachliche Angaben zum Streckenzustand zu beschränken. **Namen oder andere Angaben zu Personen sind dort nicht einzutragen**, auch nicht zu Beschäftigten, Anwohnern oder Dritten. Die Anwendung weist beim Eintragen darauf hin.

§ 4 Ausgeschlossene Zwecke

- (1) Die nach § 3 erfassten Daten werden **nicht** verwendet für
 - a. die Kontrolle des Verhaltens oder der Leistung von Beschäftigten,
 - b. die Erfassung, Prüfung oder Abrechnung von Arbeitszeit,
 - c. Personalbeurteilungen, Zielvereinbarungen oder Leistungsvergleiche,
 - d. die Bemessung von Pausen, Fahrgeschwindigkeiten oder Verweildauern,
 - e. die Verfolgung von Dienstpflichtverletzungen (vorbehaltlich § 8 Abs. 3),
 - f. Vergleiche zwischen Beschäftigten oder zwischen Schichten,
 - g. Auswertungen im Zeitverlauf, die sich auf eine einzelne Person beziehen.
- (2) Eine Zusammenführung mit Daten aus der Zeitwirtschaft, der Personalverwaltung, der Fahrzeugtelematik oder anderen Verfahren findet nicht statt.
- (3) Zulässig bleiben **Auswertungen ohne Personenbezug** zu betrieblichen Zwecken — etwa Streugutverbrauch je Strecke, Streckenlängen, Einsatzhäufigkeit, Fahrzeugauslastung. Sie dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Beschäftigte zulassen; bei Strecken, die regelmäßig von derselben Person gefahren werden, ist eine Zusammenfassung über mindestens [•] Strecken oder [•] Einsätze erforderlich.

Warum diese Einschränkung: Eine Auswertung „Streugut je Strecke“ ist scheinbar personenneutral. Wird eine Strecke aber stets von derselben Person gefahren, ist sie eine Auswertung über diese Person. Die Aggregationsschwelle ist der einzige wirksame Schutz dagegen und gehört mit einer konkreten Zahl in den Text.

§ 5 Pseudonymisierung und Zuordnungsliste

- (1) Im Streckenprotokoll wird **nicht der Name der Beschäftigten, sondern eine Fahrererkennung** geführt. Die Anwendung wird dafür unter **Einstellungen → Betreiber** auf **Kennung statt Name** gestellt. Die Kennung ist bedeutungslos und wird fortlaufend vergeben; sie wird nicht aus der Personalnummer, aus Initialen oder aus anderen im Hause auflösbaren Merkmalen gebildet.
- (2) Die Zuordnung der Kennungen zu den Beschäftigten wird in einer **Zuordnungsliste** geführt. Sie wird von [Leitung Baubetriebshof] geführt und von [Vertretung] vertreten. Sie ist getrennt von den Protokollen zu verwahren und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- (3) Die Zuordnungsliste ist so zu führen, dass **zu jedem Zeitpunkt nachvollziehbar ist, welche Kennung wann welcher Person zugeordnet war**. Änderungen werden mit Datum ergänzt, nicht überschrieben. Kennungen werden nicht wiederverwendet.

Das ist die tragende Bedingung der Pseudonymisierung. Das Streckenprotokoll beweist, dass eine Strecke behandelt wurde. Muss im Verfahren ein Zeuge benannt werden, leistet das allein die Zuordnungsliste. Löst sie nicht mehr auf, ist der Entlastungsbeweis geschwächt — deshalb wird sie geführt und aufbewahrt wie ein Beweismittel und nicht als Nebenaufzeichnung.

- (4) Einsicht in die Zuordnungsliste haben ausschließlich die in **Anlage 2** benannten Funktionen. Jede Auflösung einer Kennung zu einer Person außerhalb von § 6 Abs. 2 ist unzulässig.
- (5) Die Zuordnung wird **außerhalb der Anwendung** geführt. Die Fahrererkennung erscheint weder im Dateinamen noch in der Betreffzeile der Versandnachricht; sie wird von der Anwendung auch nicht für die nächste Fahrt vorbelegt.

Warum die App die Zuordnung nicht kennt: Wüsste sie, wer hinter einer Kennung steht, läge der Klurname wieder im Ausgang des Geräts und in der Versandnachricht — genau das, was die Kennung vermeiden soll. Und warum sie nicht in Dateinamen und Betreffzeilen steht: Diese erscheinen in Verzeichnislisten, Sicherungsindizes, Postfachlisten und Kopfzeilen, die **kein Löschkonzept erreicht**.

§ 6 Auswertungssperre und Anlassauswertung

- (1) **Eine regelmäßige, stichprobenweise oder anlasslose Auswertung der Streckenprotokolle findet nicht statt.** Die Protokolle werden entgegengenommen, abgelegt und aufbewahrt, ohne geöffnet zu werden.
- (2) Eine Auswertung ist nur aus einem der folgenden Anlässe zulässig:
 - a. Schadensmeldung, Anspruchsschreiben oder Klage im Zusammenhang mit dem Winterdienst,
 - b. Beschwerde über einen nicht oder unzureichend behandelten Streckenabschnitt,
 - c. Anfrage einer Versicherung, Aufsichtsbehörde oder eines Gerichts,
 - d. Prüfung eines konkreten technischen Fehlers am Gerät oder am Verfahren,
 - e. Antrag eines Beschäftigten nach § 10 auf Einsicht in die eigenen Protokolle.
- (3) Die Auswertung beschränkt sich auf **den Streckenabschnitt und den Zeitraum, auf die sich der Anlass bezieht**. Eine Ausweitung auf weitere Einsätze, weitere Strecken oder weitere Zeiträume ist unzulässig.
- (4) Jede Auswertung wird nach dem Muster in **Anlage 4** festgehalten. Die Aufzeichnung enthält Anlass, Umfang, Zeitpunkt, handelnde Person und Ergebnis. Der Personalrat erhält eine Abschrift; er kann bei jeder Auswertung hinzugezogen werden und wird auf Verlangen eines betroffenen Beschäftigten hinzugezogen.
- (5) Der Personalrat erhält jährlich eine Übersicht über die Zahl und die Anlässe der durchgeführten Auswertungen.

§ 7 Zugriffsberechtigte und Ablage

- (1) Zugriff auf die Streckenprotokolle haben ausschließlich die in **Anlage 2** benannten Funktionen. Die Benennung erfolgt nach Funktion, nicht nach Person; Änderungen werden dem Personalrat mitgeteilt.
- (2) Die Protokolle werden auf einem Laufwerk mit eingeschränkter Berechtigung abgelegt. Das Empfängerpostfach, an das die Anwendungen die Protokolle senden, ist ein Funktionspostfach mit demselben eingeschränkten Zugriff.

Warum das hier stehen muss: Das Prüfprogramm kennt keine Anmeldung und keine Rechteverwaltung — wer Programm und Datei hat, sieht das vollständige Protokoll. Der Zugriffsschutz ist damit ausschließlich über die Berechtigungen des Ordners und des Postfachs herstellbar. Er ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine Maßnahme, die einzurichten und zu dokumentieren ist.
- (3) Die Betriebsart „Kein eigener Versand“, bei der die Protokolle im Speicher des Fahrzeuggeräts abgelegt werden, wird **nicht verwendet**, solange der Versand über das Funktionspostfach möglich ist. Wird sie erforderlich, sind Geräteverschlüsselung und Bildschirmsperre einzurichten, und die Protokolle sind mindestens [wöchentlich] abzuholen und auf dem Gerät zu löschen.
- (4) Eine Weitergabe von Protokollen an Dritte erfolgt nur, soweit sie zur Wahrnehmung des Zwecks nach § 2 Abs. 2 erforderlich ist. Vor einer Weitergabe an Versicherungen, Rechtsvertretungen oder Gerichte wird geprüft, ob eine **auf den Anlass beschränkte Fassung** genügt.

§ 8 Verwertung zu Lasten der Beschäftigten

- (1) Erkenntnisse aus den Streckenprotokollen werden **nicht zur Begründung personeller oder disziplinarischer Maßnahmen verwendet** und nicht zur Personalakte genommen.
- (2) Das gilt insbesondere für Bedienfehler und für technische Ausfälle: Ein vergessener Wechsel der Maßnahme, eine fehlende Angabe, ein ausgefallener Ortungsempfang oder ein leerer Akku **begründen keinen Vorwurf gegenüber Beschäftigten**. Sie sind als Hinweis auf einen Schulungs- oder Gerätebedarf zu behandeln.

Warum das ausdrücklich hier steht: Ohne diese Zusage wird das Protokoll zum Risiko für den Fahrer — und ein Fahrer, der ein Risiko vermeidet, bedient die Anwendung zurückhaltend. Das schwächt genau den Beweis, um den es geht. Die Zusage ist deshalb nicht nur ein Zugeständnis, sondern im Interesse der Dienststelle.
- (3) Unberührt bleibt die Verwertung bei Verdacht auf eine **Straftat oder eine schwerwiegende Pflichtverletzung**. In diesem Fall darf eine Auswertung nur nach vorheriger Unterrichtung des Personalrats und des Datenschutzbeauftragten erfolgen; sie ist auf den Verdachtszeitraum zu beschränken und nach Anlage 4 festzuhalten.

Zu dieser Öffnung: Ein ausnahmsloses Verwertungsverbot ist rechtlich nicht gesichert und würde im Ernstfall voraussichtlich nicht durchgreifen. Die Beteiligten regeln deshalb das *Verfahren* für diesen Fall, statt sich auf einen Ausschluss zu verlassen, der nicht hält. Absatz 1 und 2 bleiben davon unberührt und decken den Regelfall vollständig ab.

§ 9 Aufbewahrung und Löschung

- (1) Die Fristen ergeben sich aus **Anlage 3**. Sie unterscheiden zwischen dem Streckenprotokoll, der Zuordnungsliste, dem Diagnoseprotokoll und den Aufzeichnungen über Auswertungen.
- (2) **Das Streckenprotokoll wird lange aufbewahrt, die Zuordnung zur Person nicht.** Nach Ablauf der Frist für die Zuordnungsliste ist das Protokoll nicht mehr auf eine Person zurückführbar und kann für den restlichen Zeitraum als Nachweis der behandelten Strecke weiter aufbewahrt werden.

Das ist der Kern der Regelung. Er löst den Widerspruch zwischen der dreißigjährigen Verjährung von Personenschäden und der Löschpflicht aus Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO — und er funktioniert nur, weil nach § 5 von Anfang an pseudonym erfasst wird. **Aus einem Protokoll, das den Klarnamen enthält, lässt sich die Person nachträglich nicht entfernen:** Jede Änderung an der Datei zerstört ihre Signatur, und das Prüfprogramm meldet sie danach als verändert. Der Zeitpunkt der Pseudonymisierung ist deshalb die Erhebung, nicht die Archivierung.
- (3) Bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung erhobene Protokolle, die den Namen enthalten, werden bis [Datum] gesondert erfasst und mit eingeschränktem Zugriff verwahrt. Für sie gilt die Frist des Streckenprotokolls; eine nachträgliche Pseudonymisierung findet nicht statt.
- (4) Die Löschung wird durchgeführt von [Stelle] und dokumentiert. Der Personalrat erhält jährlich eine Bestätigung der durchgeführten Löschungen.
- (5) Läuft ein Verfahren, für das ein Protokoll als Beweismittel benötigt wird, ruht die Frist für dieses Protokoll und die zugehörige Zuordnung bis zum Abschluss des Verfahrens.

§ 10 Rechte der Beschäftigten

- (1) Beschäftigte können jederzeit Einsicht in die Protokolle ihrer eigenen Fahrten verlangen. Der Antrag ist an [Stelle] zu richten; die Einsicht wird innerhalb von [zwei Wochen] gewährt, auf Verlangen als Ausdruck. Sie ist unentgeltlich und begründet keinen Nachteil.
- (2) Die Anwendung zeigt nach dem Beenden einer Fahrt, was aufgezeichnet wurde — dieselben Angaben, die an den Baubetriebshof gehen. Beschäftigte können einen Fehler damit unmittelbar erkennen und melden.
- (3) Beschäftigte können die Berichtigung unrichtiger Angaben verlangen. Da das Protokoll signiert und damit nicht änderbar ist, erfolgt die Berichtigung durch einen **datierten Zusatzvermerk**, der mit dem Protokoll aufbewahrt und bei jeder Auswertung mit vorgelegt wird.

Warum kein Ändern: Die Unveränderlichkeit ist der Beweiswert des Protokolls. Ein Zusatzvermerk erhält beides — die Unverfälschtheit der Aufzeichnung und die Richtigkeit der Aktenlage. Er ist der einzige Weg, Art. 16 DSGVO hier zu erfüllen.
- (4) Die Beschäftigten werden vor der Aufnahme in den Einsatz nach Art. 13 DSGVO unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich, wird ausgehändigt und im Aufenthaltsraum des Baubetriebshofs ausgehängt. Sie benennt ausdrücklich die ausgeschlossenen Zwecke nach § 4 und die Auswertungssperre nach § 6.
- (5) Beschäftigte können sich in Angelegenheiten dieser Vereinbarung ohne Einhaltung eines Dienstwegs an den Personalrat und an den Datenschutzbeauftragten wenden.

§ 11 Handstreuung und Aufzeichnung des Fußwegs

- (1) Bei Handstreuung wird der begangene Fußweg **im Regelfall nicht aufgezeichnet**. Erfasst werden Ort, Beginn und Ende der Handstreuung. Die Anwendung wird dafür unter **Einstellungen → Betreiber** entsprechend eingestellt.
- (2) Beschäftigte entscheiden im Einzelfall selbst, ob sie das Gerät mitnehmen und der Fußweg dabei mitgezeichnet wird. **Die Entscheidung ist frei und begründet keinen Nachteil**; sie wird nicht erfasst und nicht ausgewertet. Wird der Weg mitgezeichnet, entsteht ein Punkt alle 30 Sekunden und nicht alle zehn.

Warum eigens geregelt: Die Fußspur zeichnet die Bewegung eines einzelnen Menschen zu Fuß auf und ist damit die genaueste Aufzeichnung des Verfahrens. Sie ist zulässig, aber sie ist keine Einwilligung im Sinne der DSGVO — eine Entscheidung im Fahrzeug, unter Zeitdruck, gegenüber dem Arbeitgeber, wäre nicht freiwillig. Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 3; das Wahlrecht ist eine Zusage aus dieser Vereinbarung. **Der Nachweis hängt nicht an der Spur:** Ort, Beginn und Ende stehen unabhängig davon im Protokoll.

§ 12 Diagnoseprotokoll

- (1) Das Diagnoseprotokoll der Anwendungen dient ausschließlich der Fehlersuche. Es ist ab Werk **ausgeschaltet** und wird nur für einen benannten Zeitraum und einen benannten Anlass eingeschaltet. Einträge, die älter als 14 Tage sind, verwirft die Anwendung selbst.
- (2) Über das Einschalten werden die betroffenen Beschäftigten und der Personalrat vorab unterrichtet. Nach Abschluss der Fehlersuche wird es ausgeschaltet und geleert.
- (3) Vor einer Weitergabe an den Hersteller wird das Diagnoseprotokoll durchgesehen. Es enthält Anmeldenamen, Serveradressen und Absenderadressen im Klartext — die Fahrererkennung dagegen nicht. **Es unterliegt der Auswertungssperre nach § 6 wie das Streckenprotokoll.**

§ 13 Arbeitsschutz

- (1) Die Fahrzeuge werden mit einer **festen Halterung mit Ladeanschluss** ausgestattet. Die Bedienung der Anwendung während der Fahrt im gehaltenen Gerät ist untersagt; Eingaben erfolgen bei stehendem Fahrzeug.
- (2) Aus einer verzögerten Eingabe, die auf Absatz 1 zurückgeht, erwächst kein Nachteil. **Die Verkehrssicherheit hat Vorrang vor der Vollständigkeit des Protokolls.**
- (3) Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG wird um die Ablenkung durch das Bediengerät und um die psychische Belastung durch die dauerhafte Aufzeichnung ergänzt. Der Personalrat wird beteiligt.
- (4) Die Beteiligten stellen ausdrücklich fest: **Die Aufzeichnung ist keine Personen-Notsignal-Anlage**. Die Ortungsdaten werden erst nach Abschluss der Fahrt übertragen und nicht in Echtzeit überwacht; eine Standzeit infolge eines Unfalls ist von einer Pause nicht zu unterscheiden. Maßnahmen zur Sicherung von Alleinarbeit werden unabhängig von dieser Vereinbarung getroffen.

§ 14 Änderungen des Systems

- (1) Jede Änderung, die den Katalog der erfassten Daten nach **Anlage 1** erweitert, die Erfassungshäufigkeit erhöht, neue Auswertungsmöglichkeiten schafft oder neue Übermittlungswege eröffnet, **bedarf der vorherigen Zustimmung des Personalrats**.

Warum diese Vorschrift die wichtigste der Vereinbarung ist: Der Datensatz des Protokolls ist gewachsen — acht Spalten kamen nachträglich hinzu, darunter Fahrbahnzustand, Aufbau und Streckenklasse. Ohne diese Vorschrift wäre die Vereinbarung nach zwei Aktualisierungen überholt, ohne dass es jemandem auffällt. Die Zustimmung knüpft deshalb an *Anlage 1* an und nicht an eine Programmfassung.
- (2) Die Dienststelle unterrichtet den Personalrat über jede eingespielte Aktualisierung der Anwendungen unter Angabe der Fassung und der Änderungen. Der Hersteller führt dafür einen öffentlichen Änderungsverlauf. Ergibt sich daraus eine Änderung nach Absatz 1, wird die Aktualisierung erst nach Zustimmung verteilt.
- (3) Eine Anbindung der Anwendungen an weitere Verfahren — insbesondere an einen Bauhof-Fachdienst, an die Zeitwirtschaft oder an eine Fahrzeugtelematik — ist zustimmungspflichtig.
- (4) Änderungen an Anlage 2 und Anlage 3 werden im Einvernehmen vorgenommen; sie bedürfen nicht der Änderung dieser Vereinbarung.

§ 15 Technische Fortentwicklung

- (1) Die Dienststelle wirkt beim Hersteller auf die Umsetzung der Maßnahmen hin, die den Personenbezug weiter verkleinern, ohne den Nachweis zu schwächen. Der Stand wird dem Personalrat [jährlich] berichtet.
- (2) Zum Zeitpunkt der Zeichnung noch offen und vorrangig:
 - a. eine **Beschränkung der Auswertungsmöglichkeiten im Prüfprogramm**, damit die Zusage aus § 6 technisch abgestützt ist und nicht allein organisatorisch,
 - b. die **Verschlüsselung des Protokolls** auf dem Weg zum Baubetriebshof, mit dauerhaft wiederherstellbarem Klartext,
 - c. eine **gepflegte Auswahlliste der Fahrerkennungen** je Gerät anstelle des freien Textfeldes, damit dieselbe Person nicht unter zwei Schreibweisen erscheint.
- (3) Solange eine Maßnahme technisch nicht umgesetzt ist, gilt die entsprechende organisatorische Regelung dieser Vereinbarung. **Der Umsetzungsstand beim Hersteller entlastet die Dienststelle nicht.**

§ 16 Störungen, Ausfälle, Missbrauch

- (1) Fällt die Aufzeichnung aus, wird der Winterdienst unverändert durchgeführt. **Ein Ausfall ist kein Grund, eine Fahrt zu unterlassen oder zu verzögern.** Er wird im Anschluss vermerkt.
- (2) Wird eine Verarbeitung entgegen dieser Vereinbarung festgestellt, unterrichtet die Dienststelle unverzüglich den Personalrat und den Datenschutzbeauftragten. Die daraus gewonnenen Daten werden gelöscht und dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung werden zwischen Dienststelle und Personalrat erörtert. Kommt keine Einigung zustande, gilt das Verfahren nach § [•] [LPersVG].

§ 17 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am [Datum] in Kraft. Die Anwendungen werden nicht vor diesem Zeitpunkt im Einsatz verwendet.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten mit einer Frist von [drei Monaten] zum Ende einer Winterdienstperiode gekündigt werden.
- (3) Nach Ablauf der ersten Winterdienstperiode wird die Anwendung dieser Vereinbarung gemeinsam überprüft. Grundlage sind die Übersicht nach § 6 Abs. 5, die Löschbestätigung nach § 9 Abs. 4 und der Bericht nach § 15 Abs. 1.
- (4) Wird sie gekündigt, **gelten § 4 (ausgeschlossene Zwecke), § 6 (Auswertungssperre), § 8 (Verwertung) und § 9 (Löschung) für die bereits erhobenen Daten fort**, bis diese gelöscht sind.

Warum das nötig ist: Ohne diese Vorschrift wären Protokolle, die unter dem Schutz dieser Vereinbarung entstanden sind, nach einer Kündigung ungeschützt — und sie liegen noch Jahrzehnte. Die Nachwirkung ist der eigentliche Schutz der Beschäftigten.
- (5) Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

[Ort], den [Datum]

Für die Dienststelle

Für den Personalrat

[Name, Funktion]

[Name, Funktion]

Abschließender Katalog der erfassten Daten

Stand [Datum] · Programmfassung [Version] · Jede Erweiterung dieser Anlage ist nach § 14 Abs. 1 zustimmungspflichtig.

A — Angaben zur Fahrt, einmal je Einsatz erfasst und in jeder Zeile geführt

FELD IM PROTOKOLL	INHALT	PERSONENBEZUG
Fahrer	Fahrerkennung nach § 5 — nicht der Name	pseudonym; auflösbar nur über die Zuordnungsliste
Fahrzeug	Kennzeichen oder Fahrzeugnummer	mittelbar bei fester Fahrzeugzuordnung
Geraet	Aufbau: Pflug, Streuer, Kehrmaschine, Handgerät ...	nein
Strecke	Kürzel der Strecke, z. B. F1	mittelbar über den Einsatzplan
Streckenbezeichnung	Klartext zur Strecke	nein
Streckenklasse	Räum- und Streuklasse aus der Satzung	nein
Protokollart	Winterdienst oder Kontrollfahrt	nein

B — Angaben, die sich während der Fahrt ändern können

FELD IM PROTOKOLL	INHALT	ERFASSUNG
Zeitstempel	Datum und Uhrzeit mit Zeitzone	je Zeile
Breitengrad · Laengengrad	Ortung in WGS 84, fünf Nachkommastellen (≈ 1,1 m)	alle 10 Sekunden während der Behandlung; nicht auf An- und Rückfahrt
Genauigkeit_m	gemeldete Ortungsgenauigkeit	je Ortung
Massnahme	Wegstrecke, Räumen, Streuen, Räumen und Streuen, Handstreuung, Kontrollfahrt	bei Wechsel
Streugut · Menge_g_m2	Art und Ausbringmenge	bei Wechsel
Witterung · Temperatur_C	feste Auswahl, Temperatur in Grad	bei Wechsel
Fahrbahnzustand · Schneehoehe_cm	feste Auswahl, Höhe in Zentimetern	bei Beurteilung
Handstreuung_Ort	Ort der Handstreuung	bei Handstreuung
Ereignis	Beginn, Ende, Wechsel, Vorkommnis, Standzeit — Freitext nur bei „Sonstiges“, § 3 Abs. 4	bei Anlass
Standzeit_Takte	Zahl der in einer Standzeit zusammengefassten Takte	am Ende einer Standzeit, § 3 Abs. 3

C — Was nicht erfasst wird

Ortungsdaten auf An- und Rückfahrt · Ortungsdaten während einer Standzeit über die ersten drei Minuten hinaus · Fußweg bei Handsteuerung im Regelfall (§ 11) · Geschwindigkeit als eigenes Feld · Beschleunigung, Bremsvorgänge, Drehzahl oder andere Fahrzeugdaten · Netzwerk- oder WLAN-gestützte Ortung · Name des Fahrers (§ 5) · Personalnummer · Sprach- oder Bildaufzeichnungen.

Zugriffsberechtigte

Benennung nach Funktion. Änderungen im Einvernehmen (§ 14 Abs. 4); der Personalrat wird unterrichtet.

FUNKTION	STRECKENPROTOKOLLE	ZUORDNUNGSLISTE	DIAGNOSEPROTOKOLL
[Leitung Baubetriebshof]	ja	ja — führend	ja
[Vertretung Leitung]	ja	ja	ja
[Sachbearbeitung Winterdienst]	ja	nein	nein
[IT der Verwaltung]	nur zur Sicherung, kein Öffnen	nein	ja
Datenschutzbeauftragter	zur Prüfung	zur Prüfung	zur Prüfung
Personalrat	nach § 6 Abs. 4 auf Verlangen	nein	nach § 12 Abs. 3

Der Zugriff wird technisch über die Berechtigungen des Ablageordners und des Funktionspostfachs durchgesetzt (§ 7 Abs. 2). Das Prüfprogramm selbst kennt keine Anmeldung.

Aufbewahrungsfristen

Vorschlagswerte. Die Frist des Streckenprotokolls ist eine Entscheidung der Dienststelle im Abgleich mit der Verjährung; der Datenschutzbeauftragte ist zu beteiligen.

GEGENSTAND	FRIST	BEGRÜNDUNG
Streckenprotokoll samt Signatur, pseudonym	<u>[30 Jahre]</u>	Ansprüche aus Personenschaden verjähren kenntnisunabhängig erst nach 30 Jahren (§ 199 Abs. 2 BGB). Ohne Personenzuordnung ist die weitere Aufbewahrung datenschutzrechtlich tragbar.
Zuordnungsliste (§ 5)	<u>[10 Jahre]</u>	Sie wird gebraucht, solange realistisch ein Zeuge benannt werden muss. Danach entfällt der Personenbezug des gesamten Bestands. Die tragende Abwägung dieser Vereinbarung.
Altbestand mit Klarnamen (§ 9 Abs. 3)	<u>[wie Streckenprotokoll]</u>	Nachträglich nicht pseudonymisierbar, da jede Änderung die Signatur zerstört. Ausgleich: eingeschränkter Zugriff und gesonderte Verwahrung.
Diagnoseprotokoll	14 Tage	Anderer Zweck (Fehlersuche), kein Beweismittel. Die Anwendung verwirft ältere Einträge selbst; nach Abschluss der Fehlersuche ist es zu leeren (§ 12 Abs. 2).
Aufzeichnungen über Auswertungen (Anlage 4)	<u>[5 Jahre]</u>	Nachweis, dass die Auswertungssperre eingehalten wurde — Grundlage der Überprüfung nach § 17 Abs. 3.
Protokolle im Gerätespeicher	bis zum bestätigten Versand	Werden nach dem Versand vom Gerät gelöscht. Bei Ablage im Gerätespeicher gilt § 7 Abs. 3.

Muster — Aufzeichnung einer Auswertung

Je Auswertung ein Blatt. Abschrift an den Personalrat. Aufbewahrung nach Anlage 3.

Laufende Nummer	
Datum und Uhrzeit der Auswertung	
Auswertende Funktion	
Anlass	nach § 6 Abs. 2 lit. a bis e — bei lit. e Antrag beifügen; bei § 8 Abs. 3 gesondert vermerken
Wer hat die Auswertung veranlasst	
Betroffener Streckenabschnitt	
Betroffener Zeitraum	Datum und Uhrzeit von / bis
Ausgewertete Protokolle	Dateinamen
Kennung zu Person aufgelöst	nein / ja — wenn ja: warum erforderlich
Personalrat hinzugezogen	nein / ja — Name
Datenschutzbeauftragter unterrichtet	nein / ja — Datum
Ergebnis	
Weitergabe an Dritte	nein / ja — an wen, in welchem Umfang (§ 7 Abs. 4)
Unterschrift	

Zur Herkunft dieses Musters. Erstellt auf Grundlage einer Prüfung des Quelltextes und der Unterlagen der Anwendungen *Ordvis Winterdienst* und *Ordvis Bereitschaftsleitung*, Stand 03.09.2026. Die eingerückten Absätze sind **Erläuterungen für die Verhandlung und nicht Vertragstext**; sie sind vor der Zeichnung zu entfernen oder in eine Verhandlungsniederschrift zu überführen.

Ordvis ist eine Produktreihe von Grams IT. Das Muster beschreibt den Umgang mit dem Produkt, ersetzt aber keine rechtliche Prüfung durch die Dienststelle. Die jeweils aktuelle Fassung steht unter ordvis.eu/winterdienst/dienstvereinbarung.html.